

**Rundschreiben des LBVS Nr. 52/06/2001
Durchführung von Erschließungsmaßnahmen vor förmlicher Festsetzung eines
Sanierungsgebietes**

**Bund-Länder-Programm Städtebauliche Sanierungs- und
Entwicklungsmaßnahmen („S“)**

Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz („D“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eklatanten städtebaulichen Missstände in den brandenburgischen Innenstädten und die daraus resultierende notwendige Beschleunigung der Umsetzung baulicher Maßnahmen, vor allem im öffentlichen Raum, machten es erforderlich, mit der Förderung investiver Vorhaben bereits vor der förmlichen Festsetzung eines Sanierungsgebietes gem. § 142 (1) BauGB zu beginnen.

Voraussetzung für eine Förderung war und ist aber in jedem Fall der Beschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 (3) BauGB.

Diese o.g. Verfahrensweise liegt nach einhelliger Auffassung aller Beteiligten im ausdrücklichen Interesse des Landes.

Sie setzt jedoch bei den geförderten Erschließungsmaßnahmen eine rechtzeitige Entscheidung hinsichtlich der Erhebung von Anliegerbeiträgen gem. dem Kommunalabgabengesetz (KAG) voraus.

Aus gegebenem Anlass bitten wir in diesem Zusammenhang um besondere Beachtung der Regelungen der § 154 (1) Satz 1 und 2 sowie 156 BauGB:

Danach können Grundstückeigentümer in Sanierungsgebieten mit umfassendem Verfahren nur dann zur Erbringung von Ausgleichsbeträgen herangezogen werden, wenn zum Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlagen bereits eine rechtskräftige Sanierungssatzung vorlag.

Sofern dies nicht zutrifft, kann eine Kostenbeteiligung nur über Beiträge gem. KAG, bzw. § 123 ff BauGB sichergestellt werden, wobei die Fristen über deren Erhebung beachtet werden müssen.

Für Vorhaben, die bis zum Inkrafttreten einer Sanierungssatzung im umfassenden Verfahren endgültig hergestellt werden können bzw. konnten bedeutet dies, dass die Eigentümer zur Erbringung der Straßenausbau- bzw. Erschließungsbeiträge heranzuziehen sind.

Das LBVS wird in diesen Fällen im Rahmen des Bescheides zur Schlussrechnungsprüfung (bzw. zur haushaltsjahrbezogenen Zwischenabrechnung) eine entsprechende Kürzung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufgrund der unterstellten Einnahmen aus den Beiträgen gem. den Vorgaben der jeweils gültigen Regelung in den Förderrichtlinien zur Stadterneuerung vornehmen.

Gleiches gilt für den Fall, dass entgegen der jetzigen Erkenntnisse nachträglich noch Vorgänge bekannt werden, die noch vor Inkrafttreten der Sanierungssatzung nach umfassendem Verfahren abgeschlossen wurden und bei denen unzulässigerweise kein KAG Abzug erfolgte.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir außerdem darauf hin, dass für Sie eine Erhebungspflicht sowohl nach gemeindeeigenen Vorschriften als auch den Nebenbestimmungen zu den ausgereichten Zuwendungsbescheiden besteht.

Sofern in diesem Zusammenhang Einnahmen erzielt wurden, bzw. zukünftig werden, stellt dies den Eintritt einer auflösenden Bedingung gem. § 36 (2) Nr. 2 VwVfGBbg dar, d.h. diese sind ohne gesonderte Aufforderung für den Zuwendungszweck einzusetzen und die Bewilligungsbehörde spätestens mit der jährlich vorzulegenden Zwischenabrechnung hierüber zu informieren.

Angesichts der allgemein erhöhten Sensibilität der Öffentlichkeit in Bezug auf einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Fördermitteln, bitten wir die vorstehend angeführten Informationen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Pfaff)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfGBbg ohne Unterschrift gültig.